

EU-Exportgeschäfte – Chance und Risiko zugleich

Der Verkaufsdruck im Automobilhandel ist spätestens seit Ende des ersten Lockdowns Mitte Juni noch einmal kräftig gestiegen. Um vorhandene Fahrzeugbestände zügig abzubauen zu können, bietet der Verkauf ins EU-Ausland eine zusätzliche Chance – und stellt zugleich ein potenzielles Risiko dar.

Von Sven Herpolsheimer

Neben dem eigenen Marktverantwortungsgebiet und dem überregionalen Vertrieb über das Internet ist sicher auch der Verkauf über die Landesgrenzen hinaus ein lukrativer und zusätzlicher Absatzkanal. Doch wie ist es mit der Fachkompetenz bei steuerfreien EU-Geschäften bestellt? Keine Marge ist so hoch wie das umsatzsteuerliche Risiko. Daher sollte alles getan werden, um erzielte Umsätze und Erträge auch über die nächste Steuerprüfung hinaus bestmöglich zu sichern. Innerhalb der Europäischen Union (EU) gibt es 157 verschiedene Handelsregistrauszüge/Gewerbescheine in 24 möglichen Amts- und Arbeitssprachen sowie circa 75 verschiedene Ausweisdokumente zur Legitimationsprüfung.

Eine der zahlreichen Herausforderungen bei der Sichtung und Prüfung der Firmendokumente ist, herauszufinden, wer die tatsächlich zeichnungsberechtigte Person ist. Wer nur den Vor- und Nachnamen laut Ausweisdokument in den Unternehmensdokumenten des EU-Kunden sucht und voreilig schlussfolgert, dass dies die unterschriebene Person sei, kann sprichwörtlich baden gehen. Denn nicht selten kommt es bei einer späteren Prüfung durch die Finanzbehörden zu einer empfindlichen Nachzahlung. Das kommt daher, dass nicht alle Handelsregistrauszüge innerhalb der EU-Länder so klar und einfach strukturiert sind wie beispielsweise in Deutschland oder in Österreich. In vielen anderen Ländern sind auch bereits ausgeschiedene

Geschäftsführer, nicht zur Unterschrift berechtigte Gesellschafter, Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer namentlich aufgeführt.

Des Weiteren sind Handelsregistrauszüge/Gewerbescheine die am häufigsten gefälschten Dokumente von Steuerbetrüggern im Ausland. Immer wieder werden angeblich zeichnungsberechtigte Personen rechtswidrig in den Dokumenten eingetragen oder das Ausstellungsdatum wird auf ein deutlich aktuelleres Datum geändert. Mit der entsprechenden Bildbearbeitungssoftware ist diese Dokumentenfälschung augenscheinlich dem Original entsprechend – und vom Lieferenden Autohaus nicht als Fälschung zu enttarnen.

Doch alleine ordentliche Firmendokumente, gültige Ausweiskopien zeichnungsberechtigter Personen und eine in allen Punkten mittels qualifizierter Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern bestätigte Umsatzsteueridentifikationsnummer genügen noch lange nicht, um sich final in Sicherheit wiegen zu können.

Irrglaube: Mehrwertsteuerkaution bringt Sicherheit

Die Mehrwertsteuerkaution ist ein weit verbreitetes, vermeintliches Allheilmittel gegen steuerrechtliche Schwierigkeiten: Der EU-Kunde zahlt den vereinbarten Nettobetrag des Fahrzeuges und hinterlegt die Mehrwertsteuer als Sicherheitszahlung. Dieser Depotbetrag soll rückerstattet werden, wenn nach erfolgter Fahrzeugübergabe und Erhalt am ausländischen Firmensitz „alle“ erforderlichen Unterlagen vom EU-Kunden übermittelt wurden und geprüft sind. Diese Vorgehensweise ist für den Großteil des Automobilhandels gängige Praxis, doch führt dies definitiv nicht zur geglaubten Sicherheit. Ohne eine rechtssicher ausformulierte Kautionsvereinbarung in deutscher und zwingend auch englischer Sprache gibt es keine Rechtsgrundlage für den Einbehalt der Mehrwertsteuerkaution. Pauschale Vereinbarungen auf dem Kaufvertrag unter „Besondere Vereinbarungen“

könnten unter Umständen sogar als sittenwidrig ausgelegt werden – beispielsweise dann, wenn Grundvoraussetzung für die Rückerstattung der Kautions ein nicht erfüllbarer Nachweis sein soll. Es kann dem EU-Kunden zum Beispiel nicht auferlegt werden, dass er einen Versteuerungsnachweis liefern muss, wenn es in seinem Land diese Möglichkeit überhaupt nicht gibt. Zudem es nur in zehn von 27 EU-Ländern möglich ist, einen schriftlichen Nachweis über die Zahlung der Umsatzsteuer im Bestimmungsland zu erhalten.

Weitere Irrglauben rund um das Thema Exportgeschäfte sind:

- Positiv abgeschlossene Steuerprüfungen der Vergangenheit bringen auch künftig Sicherheit vor finanziellen Nachforderungen. Ein gefährlicher Trugschluss! Es kann jederzeit zu neuen Erkenntnissen oder durch einen neuen Prüfer zu abweichenden oder anderen steuerlichen Würdigungen kommen.
- Viele Nachweise bzw. vom EU-Kunden unterschriebene Dokumente helfen auch viel. Das ist definitiv falsch, denn es gilt bei der Verkaufsakte zweifelsfrei stets „Qualität vor Quantität“.

Zusammenfassend betrachtet ist die Europäische Union (EU) mit all ihren 27 Ländern (ab 01.01.2021) ein riesiger und lukrativer Markt, den der deutsche Automobilhandel bestmöglich ausschöpfen sollte. Vor jedem Vertragsabschluss muss jedoch sichergestellt werden, dass zweifelsfrei an einen seriösen ausländischen Geschäftspartner verkauft wird. Zudem bedarf es zwingend bei jedem Fahrzeugverkauf eines vollständigen und lückenlosen Buch- und Belegnachweises gemäß den aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben. <<

Unser Autor ist Geschäftsführer der HERPOLSHEIMER Gruppe in Kulmbach.

Kontakt:



Sven Herpolsheimer
HERPOLSHEIMER
consulting GmbH & Co. KG
Grabenstr. 4
95326 Kulmbach

Telefon: +49 9221 87855-0
E-Mail: sh@herpolsheimer.ag
Internet: www.herpolsheimer.ag

Herpolsheimer Gruppe

Die Aufgabe der Herpolsheimer Gruppe ist es, das sensible, komplexe und durchaus mit Risiken und zahlreichen Stolperfallen behaftete Exportgeschäft für den liefernden Unternehmer deutlich sicherer zu machen und erzielte Umsätze und Erträge zu sichern. Das mehrsprachige Team von Herpolsheimer übernimmt inzwischen für über 700 Autohändler bei allen steuerfreien EU-Exportgeschäften das komplette Prüfungsverfahren der exportrelevanten Unternehmensdokumente und -angaben des in der EU ansässigen Unternehmers. Die Beauftragung zur Überprüfung erfolgt unkompliziert über ein onlinebasiertes Prüfungstool.

Prüfungsbestandteil sind u. a. Handelsregistrauszug/Gewerbeschein, Ausweiskopien zeichnungsberechtigter Personen, Umsatzsteueridentifikationsnummer (BZSt. + MIAS), Bilanz/Jahresabschlüsse, Gesellschafter/wirtschaftlich Berechtigte, Internetpräsenz inkl. Domaininhaber, intensive Recherche bezüglich der Seriosität aller Personen der Geschäftsführung, Verifizierung von Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail), Google Earth/Street View u. v. m.

Jedes Autohaus erhält innerhalb von circa 24 Std. (Bearbeitungsdauer Standard) ein schriftliches und verständliches Prüfprotokoll inklusive Risikoeinstufung nach dem Ampelprinzip (grün, orange, rot). Optional können auch Bearbeitungszeiten von sechs (Express) bzw. drei Stunden (Blitz) ausgewählt werden. Interessant und erschreckend zugleich: Durchschnittlich 23,8 Prozent aller geprüften Unternehmen aus der EU werden mit einer roten Risikoeinstufung bewertet. Schlussfolgernd ist bei nahezu jedem vierten potenziellen Geschäftspartner das (finanzielle) Risiko nicht mehr kalkulierbar und es sollte in diesen Fällen dringend von einem Vertragsabschluss abgesehen werden.